

Wie läuft das Asyl-Verfahren ab?

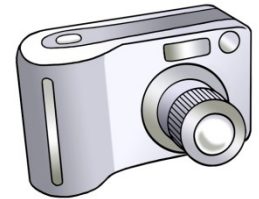
Asyl suchende Menschen stellen einen Antrag in einer **Außen-Stelle des Bundes-Amtes für Migration und Flüchtlinge**.



Danach werden die Personalien der Antrags-Steller aufgenommen.

Alle Antrags-Steller über 14 Jahren werden fotografiert und mit ihren Finger-Abdrücken gespeichert.

So wird geprüft, ob der Antrags-Steller schon früher in Deutschland war und einen Antrag gestellt hatte.



Königsteiner Schlüssel

Die Zuteilung zu einer **Erstaufnahme-Einrichtung** hängt davon ab, wo Platz ist

oder in welcher **Außen-Stelle des Bundes-Amtes** das Heimat-Land des Asyl-Suchenden bearbeitet wird.

Jedes Bundes-Land darf nur eine bestimmte Menge an Asyl-Suchenden aufnehmen.

Der **Königsteiner Schlüssel** legt fest, welchen Anteil an Asyl-Bewerbern jedes Bundes-Land aufnehmen muss.

Der **Königsteiner Schlüssel** wird für jedes Jahr entsprechend der Steuer-Einnahmen und der Bevölkerungs-Zahl der Länder berechnet.



Wer ist geduldet?

Wer keine Aufenthalts-Erlaubnis bekommt und wem kein Asyl gewährt wird, der muss das Land wieder verlassen.

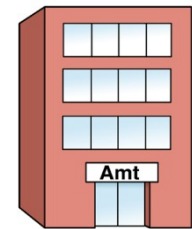
Ausreise oder Abschiebung sind aber nicht immer möglich.

Gründe dafür können sein:

- Reise-Unfähigkeit
- ein fehlender Pass oder
- eine fehlende Verkehrs-Verbindung in ein vom Krieg zerstörtes Land.

So lange die betroffenen Menschen nicht abgeschoben werden können, erhalten sie in Deutschland eine **Duldung**.

Geduldete Ausländer dürfen nach drei Monaten Warte-Zeit mit Genehmigung der Arbeits-Agentur arbeiten.



Wer steht unter subsidiärem Schutz?

Subsidiär heisst behelfs-mäßig.

Wer weder als Flüchtling anerkannt wird noch Asyl erhält, kann vorübergehend **subsidiären Schutz** erhalten.

Dieser Aufenthalts-Status wird Menschen gewährt, wenn ihnen im Heimat-Land große Gefahr durch einen bewaffneten Konflikt, Folter oder Todes-Strafe droht.



In diesem Fall tritt ein **Abschiebungs-Verbot** in Kraft.

Das bedeutet, ein Schutz-Suchender darf **nicht abgeschoben** werden, wenn die Abschiebung in den Ziel-Staat eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschen-Rechte und Grund-Freiheiten darstellt.

Außerdem darf ein Mensch nicht abgeschoben werden, wenn im Ziel-Staat eine erhebliche konkrete Gefahr für ihn droht.

Wer unter subsidiärem Schutz steht, erhält eine Aufenthalts-Erlaubnis in Deutschland für **ein Jahr**.



Eine Verlängerung ist für **zwei weitere Jahre** möglich, nach **sieben Jahren** kann eine **Niederlassungs-Erlaubnis** erteilt werden.

Um arbeiten zu dürfen, braucht ein Mensch mit subsidiärem Schutz in Deutschland eine Genehmigung **der Arbeits-Agentur**.

Genau wie bei einer Duldung.

Verteilung der Asyl-Bewerber

Ein Asyl-Suchender wird einer bestimmten Ersthilfe-Einrichtung zugeordnet.

Diese **Verteilung** stützt sich auf mehrere Merkmale.

Sie wird mithilfe des Systems **EASY** ermittelt.

EASY heisst **Erstverteilung von Asyl-Begehrenden**.

Verteilung bedeutet, dass Asyl-Suchende nach bestimmten Merkmalen einer Erstaufnahme-Einrichtung zugeordnet werden, die für sie zuständig ist.

Bevor die Verteilung beginnen kann, muss sich der Ausländer als Asyl suchend melden.

Hierzu gibt es zwei Wege.

Asyl-Gesuch an der Grenze oder im Inland

Dabei ist die erste Möglichkeit, dass sich ein Ausländer während der Einreise als Asyl suchend meldet.

Hierzu wendet er sich an die Grenz-Behörde, die ihn dann an die nächste Erstaufnahme-Einrichtung weiterleitet.

Dies gilt allerdings nicht, wenn die Einreise verweigert werden muss, etwa weil er aus einem sicheren Dritt-Staat eingereist ist.

Die zweite Möglichkeit ist, dass sich ein Ausländer erst im Inland als Asyl suchend zu erkennen gibt.

Er wird dann ebenfalls an die nächste Erstaufnahme-Einrichtung verwiesen.



Verteilungssystem EASY

Im nächsten Schritt findet die **Verteilung** statt.

Das Zuordnen zur zuständigen **Erstaufnahme-Einrichtung**.

Diese wird mithilfe des Systems **EASY** ermittelt.

EASY verwaltet die Verteilung bundes-weit.

Befindet sich der Asyl-Suchende nicht bereits in einer zuständigen Einrichtung, wird ihm eine zugeteilt.

In der Außen-Stelle des Bundes-Amtes, die dieser Erstaufnahme-Einrichtung zugeordnet ist, stellt er dann seinen **Asyl-Antrag**.

Beratung der medizinischen Flüchtlings-Hilfe in Hattingen

Der **Sozial-Dienst der Flüchtlings-Beratungs-Stelle** im Ennepe-Ruhr-Kreis ist wie folgt besetzt:

Olga Damsen

Telefon 0 23 24 – 92 15 53 0

Email o.damsen@mfh-bochum.de

oder

fluechtlingsberatung-hattingen@mfh-bochum.de



Ab sofort ist der Sozial-Dienst wie folgt zu erreichen:

Telefonische Sprech-Stunde

Montag 10 Uhr bis 12 Uhr

Donnerstag 14 Uhr bis 16 Uhr



Aktuelle Öffnungszeiten

Montag 10 Uhr bis 16 Uhr

Dienstag geschlossen

Mittwoch 10 Uhr bis 16 Uhr

Donnerstag 10 Uhr bis 16 Uhr

Freitag geschlossen

Zur Zeit bieten wir **keine offene Sprech-Stunde** an.

Beratungen erfolgen **nur nach vorheriger Termin-Vereinbarung**.

Die Aufnahme in die **Psycho-Therapie** erfolgt ebenfalls zunächst über den **Sozial-Dienst** mit anschließender Weiter-Vermittlung.